



Gemeinde Arosa

Benützungsreglement für das Schulhaus Castiel

Art. 1

Die Turnhalle, die Nebenräume, die ehemaligen Klassenzimmer sowie der Vorplatz können für jegliche Art von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die ehemaligen Klassenzimmer, wie auch andere Räume, können bei Bedarf aber auch dauernd vermietet werden.

Art. 2

Die Benützung der Turnhalle und des Vorplatzes sowie der ehemaligen Schulzimmer bedarf einer Bewilligung. Gesuche um Bewilligung für die Benützung sind mit dem dafür vorgesehenen Reservationsformular (www.gemeindearosa.ch), jeweils spätestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme bei der Hauswartung einzureichen.

Art. 3

Eine erteilte Bewilligung zur regelmässigen Benützung (z.B. Turnen) kann jederzeit widerrufen werden, wenn:

- a) Gestellte Bedingungen missachtet werden
- b) den Weisungen des Hauswarts nicht Folge geleistet wird
- c) die Räumlichkeiten oder Anlagen den bestimmten Zwecken entfremdet werden
- d) wiederholt Beschädigungen an Lokalen, Geräten und Einrichtungen verursacht werden
- e) verursachte Reparaturen, Benützungsgebühren und andere Entschädigungen nicht bezahlt werden
- f) wiederholte Klagen über ungebührliches Verhalten dazu Anlass geben.

Art. 4

In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot.

Art. 5

Die Veranstaltungsleiter sind für die sachgerechte Benützung von Lokalitäten, Anlagen und Geräten verantwortlich.

Art. 6

Grundsätzlich steht der Vorplatz der Öffentlichkeit zur Verfügung, vorab der Jugend. Dabei sind die folgenden wesentlichen Verhaltensregeln zu beachten:

- bewilligte Anlässe haben Vorrang
- den Anweisungen des Hauswirts ist Folge zu leisten
- das Mitführen von Hunden untersteht der Leinenpflicht

Art. 7

Ab 22.00 Uhr ist rund um das Schulhaus Ruhe einzuhalten. Bei grösseren Anlässen oder Veranstaltungen kann die Liegenschaftenverwaltung Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Der Vorplatz darf nur mit Zustimmung der Liegenschaftenverwaltung als Parkplatz benützt werden.

Art. 9

Beschädigungen von Anlagen, Geräten und Einrichtungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Bei mutwilliger Beschädigung oder bei Schäden, die durch unsachgemässe Benützung entstanden sind, haftet der Benützer.

Art. 10

Für die Benützung der Räume, der Turnhalle mit Nebenräumen, Vorplatz und feste Turngeräte sind in der Regel Benützungsgebühren zu entrichten.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Taxordnung. Er kann zudem für besondere Fälle von der Taxordnung abweichende Entschädigungsansätze festsetzen.

Art. 11

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 01. September 2020 genehmigt.